

Wie geht es weiter?

**Bürgerforum zum GEK Plane und Buckau sowie
anteilig Elbe-Havel-Kanal, Ehle, Boner Nuthe,
Elbe bei Wittenberg**

Bad Belzig, 28.01.2015

LUGV, Referat RW5, Jutta Kallmann

TOP 1 Was ist die Wasserrahmenrichtlinie und wozu dient das Gewässerentwicklungskonzept?

Frau Kallmann, LUGV

TOP 2 Einführung in das Projektgebiet

Biota

TOP 3 Einführung in die Maßnahmenplanung

Biota

TOP 4 Vorstellung geplanter Maßnahmen an ausgewählten Gewässern

Ellmann&Schulze

Aktive Pause

Möglichkeit zu Einsicht in Bericht und Karten und Rückfragen

TOP 5 Wie geht es weiter?

Frau Kallmann, LUGV

gegen 19:00 Ende der Veranstaltung

jeweils nach den Vorträgen Diskussion

Umsetzung des GEK

über

- **Gewässerunterhaltung**
- **Anpassung Wasserrechte, wasserrechtlicher Vollzug**
- **investive Maßnahmen**



Fotos: DWA M610

Umsetzung des GEK durch Gewässerunterhaltung

Gewässerunterhaltung dient zur

- **Erhaltung des Gewässerbettes, Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (...)**
§39 (1) WHG



Gewässerunterhaltung ...

aber :

- **gleichzeitig muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden!**
§39(2) WHG



Gewässerunterhaltung ...

- **abflusssichernde Unterhaltung**

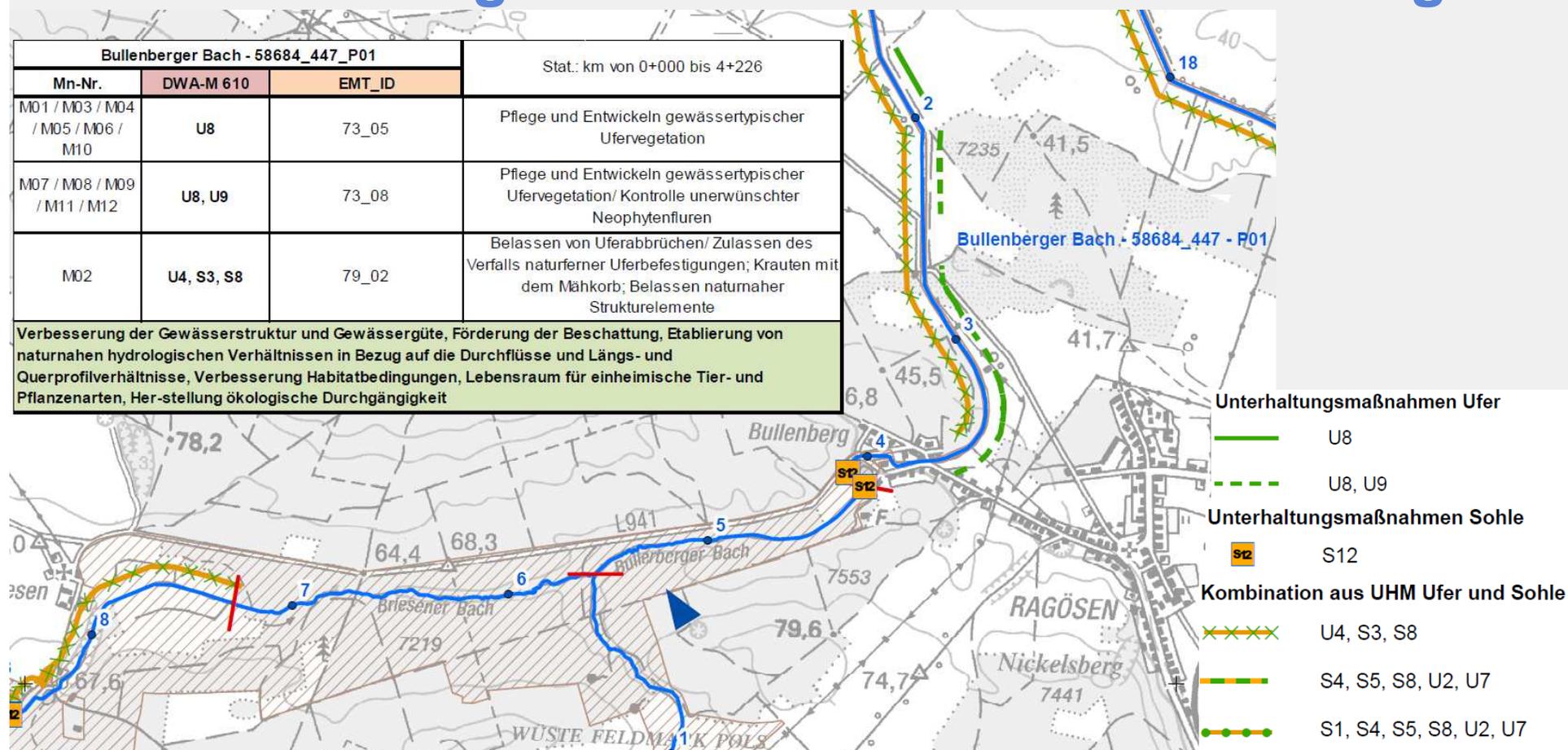
ist gleichrangig

- **mit Bewirtschaftungszielen gem. WRRL**



Anforderungen an die Gewässerunterhaltung

Bullenberger Bach - 58684_447_P01			Stat.: km von 0+000 bis 4+226
Mn-Nr.	DWA-M 610	EMT_ID	
M01 / M03 / M04 / M05 / M06 / M10	U8	73_05	Pflege und Entwickeln gewässertypischer Ufervegetation
M07 / M08 / M09 / M11 / M12	U8, U9	73_08	Pflege und Entwickeln gewässertypischer Ufervegetation/ Kontrolle unerwünschter Neophytenfluren
M02	U4, S3, S8	79_02	Belassen von Uferabbrüchen/ Zulassen des Verfalls naturferner Uferbefestigungen; Krauten mit dem Mähkorb; Belassen naturnaher Strukturelemente
Verbesserung der Gewässerstruktur und Gewässergüte, Förderung der Beschattung, Etablierung von naturnahen hydrologischen Verhältnissen in Bezug auf die Durchflüsse und Längs- und Querprofilverhältnisse, Verbesserung Habitatbedingungen, Lebensraum für einheimische Tier- und Pflanzenarten, Her-stellung ökologische Durchgängigkeit			



Fotos: DWA M610

Umsetzung des GEK durch Anpassung der Wasserrechte

- Berücksichtigung der neuen rechtlichen Anforderungen bei wasserrechtlichen Entscheidungen:
 - Durchgängigkeit
 - Mindestabfluss
 - Verschlechterungsverbot



Foto: WBV

Umsetzung des GEK durch investive Maßnahmen

- **investive Maßnahmen** (beinhaltet Untersuchungen, Planungen sowie die Maßnahmen selbst)



Wie erfolgt die weitere Planung der Maßnahmen?

Vorplanung, Genehmigungsplanung und Durchführungsplanung nach **HOAI**

- Variantenprüfungen,
- Klärung von Eigentumsfragen,
- Beteiligung Betroffener,
- Beantragung von behördlichen Entscheidungen,
- ggf. hydraulische Modellierungen
- wasserbauliche Planungen und hydraulische Bemessungen
- ...

ggf. Bodenordnungsverfahren

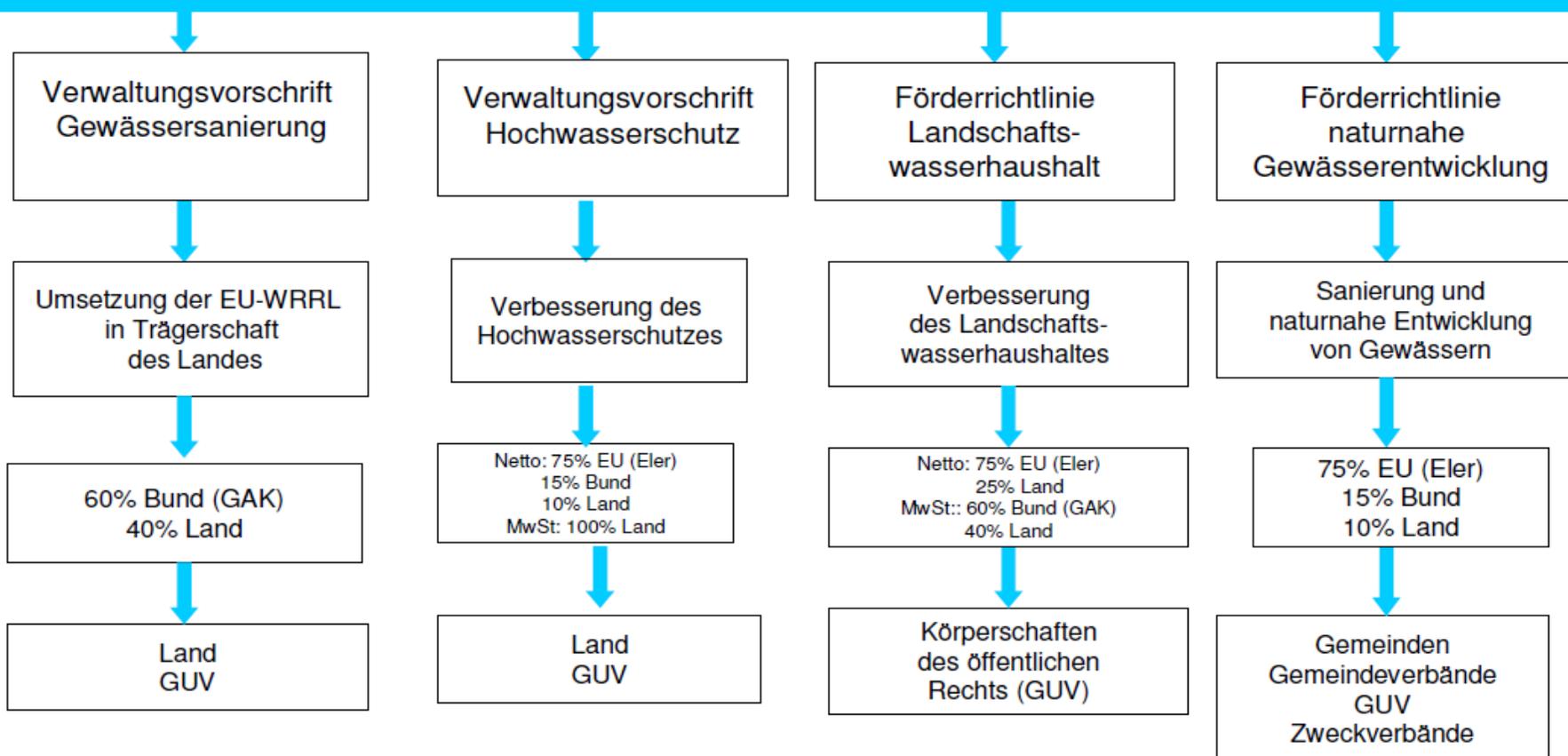
Wie erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen?

bei Betroffenheit Dritter werden **wasserrechtliche Verfahren** durchgeführt:

- wasserrechtliche Genehmigungsverfahren nach Wasserhaushaltsgesetz:
- Planfeststellung oder Plangenehmigung für Ausbau,
- Erlaubnisse, Bewilligung von Benutzungen,
- Genehmigungsbehörden sind Untere oder Obere Wasserbehörden
- Beteiligung Betroffener, Verfahrensrechte, gerichtliche Überprüfbarkeit

Auch bei der **Gewässerunterhaltung** gelten Rechte und Pflichten für Betroffene und Wasser- und Bodenverband.

Finanzierung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen



Finanzierung der Maßnahmen

- **VVGewSan** (LUGV)
- **UVZV II** (WBV)
- **GewSanRL** (WBV, sonst. Körperschaften öff. Rechts)
- **RL LWH** (WBV, sonst. Körperschaften öff. Rechts)
- **im Zusammenhang mit sonstigen Maßnahmen**
(z.B. Kompensationsmaßnahmen, div. Träger)

Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des
Wasserwirtschaftsamtes an die Gewässerunterhaltungsverbände
vom 7. April 2009

- **UVZV§1, Nr. 1 : Sanierung, Ersatzneubau, Umbau, und Rückbau von dem Land unterstehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (in Gewässern I. Ordnung)**
- **UVZV §1, Nr. 2: Ausbau der Gewässer zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele und zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms gemäß der WRRL**

aber: finanziell getrennt von der eigentlichen
Gewässerunterhaltung!



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit !**